Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2026/0074(COD)

12.6.2026

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Gesellschaftsrechtlichen Rahmen des 28. Regimes – „EU Inc.“
(COM(2026)0321 – C10-0080/2026 – 2026/0074(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Johan Danielsson

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten unterbreitet dem federführenden Rechtsausschuss folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In der Mitteilung der Kommission vom 29. Januar 2025 mit dem Titel „Kompass für Wettbewerbsfähigkeit“[2] wurde ein 28. Regime vorgeschlagen, damit innovative ***Unternehmen*** unabhängig davon, wo sie im Binnenmarkt investieren und tätig sind, von einem einheitlichen, harmonisierten Regelwerk profitieren können. In den Mitteilungen der Kommission vom 21. Mai 2025 mit dem Titel „Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt. Eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt“[3] und vom 28. Mai 2025 mit dem Titel „Die EU-Start-up- und Scale-up-Strategie – Den Standort Europa wählen für Start-ups und Scale-ups“[4] wurde ferner angekündigt, dass das 28. Regime einen EU-Rechtsrahmen für Unternehmen umfassen würde, der auf standardmäßig digitalen Lösungen beruht.	(1) In der Mitteilung der Kommission vom 29. Januar 2025 mit dem Titel „Kompass für Wettbewerbsfähigkeit“[2] wurde ein 28. Regime vorgeschlagen, damit innovative ***Start-ups*** unabhängig davon, wo sie im Binnenmarkt investieren und tätig sind, von einem einheitlichen, harmonisierten Regelwerk profitieren können. In den Mitteilungen der Kommission vom 21. Mai 2025 mit dem Titel „Der Binnenmarkt: unser europäischer Heimatmarkt in einer unsicheren Welt. Eine Strategie für einen einfachen, nahtlosen und starken Binnenmarkt“[3] und vom 28. Mai 2025 mit dem Titel „Die EU-Start-up- und Scale-up-Strategie – Den Standort Europa wählen für Start-ups und Scale-ups“[4] wurde ferner angekündigt, dass das 28. Regime einen EU-Rechtsrahmen für Unternehmen umfassen würde, der auf standardmäßig digitalen Lösungen beruht.
[2] Kompass für Wettbewerbsfähigkeit, Januar 2025.	[2] Kompass für Wettbewerbsfähigkeit, Januar 2025.
[3] Mitteilung zum Binnenmarkt, Mai 2025.	[3] Mitteilung zum Binnenmarkt, Mai 2025.
[4] Mitteilung zur EU-Start-up- und Scale-up-Strategie, Mai 2025.	[4] Mitteilung zur EU-Start-up- und Scale-up-Strategie, Mai 2025.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Aufgrund der 27 nationalen Rechtsordnungen mit unterschiedlichen Vorschriften, Verfahren und nationalen Rechtsformen für Kapitalgesellschaften ist die Unternehmenslandschaft in der Union fragmentiert und kompliziert, was für Gründer, Unternehmen und Investoren aus der Union und aus Drittländern Rechtsunsicherheit und Kosten mit sich bringt. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern, ist es folglich erforderlich, den Rechtsrahmen zu vereinfachen und die Fragmentierung durch die Angleichung der Rechtsvorschriften zu verringern, insbesondere durch die Einführung harmonisierter gesellschaftsrechtlicher Vorschriften, einschließlich einer neuen, harmonisierten nationalen Rechtsform, die den Lebenszyklus einer Gesellschaft***, einschließlich Liquidation und Insolvenz,*** abdeckt. Harmonisierte Vorschriften sind auch erforderlich, um ***Unternehmen*** durch gemeinsame schnelle, digitale und kosteneffiziente Vorschriften und Verfahren in die Lage zu versetzen, private Investitionen anzuziehen, was es wachstumsstarken Unternehmen erleichtern würde, im Binnenmarkt zu expandieren, und es sowohl Investoren aus der Union als auch aus Drittländern ermöglichen würde, in ***Unternehmen*** zu investieren, und diesen Investoren flexiblere Ausstiegsoptionen zur Liquidation ihrer Investitionen bieten würde.	(3) Aufgrund der 27 nationalen Rechtsordnungen mit unterschiedlichen Vorschriften, Verfahren und nationalen Rechtsformen für Kapitalgesellschaften ist die Unternehmenslandschaft in der Union fragmentiert und kompliziert, was für Gründer, Unternehmen und Investoren aus der Union und aus Drittländern Rechtsunsicherheit und Kosten mit sich bringt. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu steigern, ist es folglich erforderlich, den Rechtsrahmen zu vereinfachen und die Fragmentierung durch die Angleichung der Rechtsvorschriften zu verringern, insbesondere durch die Einführung harmonisierter gesellschaftsrechtlicher Vorschriften, einschließlich einer neuen, harmonisierten nationalen Rechtsform, die den Lebenszyklus einer Gesellschaft abdeckt. Harmonisierte Vorschriften sind auch erforderlich, um ***innovative Start-ups*** durch gemeinsame schnelle, digitale und kosteneffiziente Vorschriften und Verfahren in die Lage zu versetzen, private Investitionen anzuziehen, was es wachstumsstarken Unternehmen erleichtern würde, im Binnenmarkt zu expandieren, und es sowohl Investoren aus der Union als auch aus Drittländern ermöglichen würde, in ***Start-ups*** zu investieren, und diesen Investoren flexiblere Ausstiegsoptionen zur Liquidation ihrer Investitionen bieten würde.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Es sollte ein harmonisierter gesellschaftsrechtlicher Rahmen mit einer neuen, harmonisierten Rechtsform für eine Kapitalgesellschaft mit der Bezeichnung „EU Inc." geschaffen werden. Diese neue Rechtsform sollte in die nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten aufgenommen werden. Der Rechtsrahmen und die Besonderheiten der neuen nationalen Rechtsform stützen sich auf die Vielfalt nationaler Vorschriften und Verfahren und harmonisieren diese Vorschriften und Verfahren, um den Bedürfnissen von ***Unternehmen, insbesondere*** Start-ups ***und Scale-ups,*** und ihrer Investoren aus der Union und aus Drittländern gerecht zu werden. Wie Gesellschaften anderer nationaler Rechtsformen auch sollte die EU Inc. in einem Mitgliedstaat eingetragen sein und im Allgemeinen dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegen. Gleichzeitig sollte sie von einem harmonisierten Regelwerk profitieren, das mit dieser Verordnung eingeführt wird. Eine solche Harmonisierung würde grenzüberschreitende Geschäfte im Binnenmarkt und Investitionen von Investoren aus der Union und aus Drittländern in solche Unternehmen erleichtern und sicherstellen, dass diese Vorschriften und Verfahren zu einem geringeren Verwaltungsaufwand und geringeren Kosten für Gründer und Unternehmen sowie für Investoren führen.	(4) Es sollte ein harmonisierter gesellschaftsrechtlicher Rahmen mit einer neuen, harmonisierten Rechtsform für eine Kapitalgesellschaft mit der Bezeichnung „EU Inc." geschaffen werden. Diese neue Rechtsform sollte in die nationalen Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten aufgenommen werden. Der Rechtsrahmen und die Besonderheiten der neuen nationalen Rechtsform stützen sich auf die Vielfalt nationaler Vorschriften und Verfahren und harmonisieren diese Vorschriften und Verfahren, um den Bedürfnissen von Start-ups und ihrer Investoren aus der Union und aus Drittländern gerecht zu werden. Wie Gesellschaften anderer nationaler Rechtsformen auch sollte die EU Inc. in einem Mitgliedstaat eingetragen sein und im Allgemeinen dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegen. Gleichzeitig sollte sie von einem harmonisierten Regelwerk profitieren, das mit dieser Verordnung eingeführt wird. Eine solche Harmonisierung würde grenzüberschreitende Geschäfte im Binnenmarkt und Investitionen von Investoren aus der Union und aus Drittländern in solche Unternehmen erleichtern und sicherstellen, dass diese Vorschriften und Verfahren zu einem geringeren Verwaltungsaufwand und geringeren Kosten für Gründer und Unternehmen sowie für Investoren führen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der in dieser Verordnung festgelegte gesellschaftsrechtliche Rahmen für die Rechtsform der EU Inc. entspricht ***insbesondere*** den Bedürfnissen von Start-ups ***und Scale-ups, sollte jedoch allen Gründern und Unternehmen, die ihn als für ihr Geschäftsmodell geeignet erachten, rechtlich offenstehen***. Sowohl natürliche als auch juristische Personen sollten in der Lage sein, eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. zu gründen. Es sollte möglich sein, eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ganz neu zu gründen und bestehende Gesellschaften in Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. umzuwandeln. Darüber hinaus sollten bestehende Gesellschaften, einschließlich Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., in der Lage sein, Tochtergesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. zu gründen, wodurch die Rechtsform der EU Inc. auch für Unternehmensgruppen verfügbar wird. ***Um insbesondere sicherzustellen, dass Scale-ups vom Rechtsrahmen für die EU Inc. profitieren können,*** sollte es ***darüber hinaus*** möglich sein, eine EU Inc. durch eine inländische Spaltung oder Verschmelzung oder durch eine grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung im Einklang mit den bereits durch die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] harmonisierten Vorschriften zu gründen.	(5) Der in dieser Verordnung festgelegte gesellschaftsrechtliche Rahmen für die Rechtsform der EU Inc. entspricht den Bedürfnissen von Start-ups. Sowohl natürliche als auch juristische Personen sollten in der Lage sein, eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. zu gründen. Es sollte möglich sein, eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ganz neu zu gründen und bestehende Gesellschaften in Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. umzuwandeln. Darüber hinaus sollten bestehende Gesellschaften, einschließlich Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., in der Lage sein, Tochtergesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. zu gründen, wodurch die Rechtsform der EU Inc. auch für Unternehmensgruppen verfügbar wird. ***Darüber hinaus*** sollte es möglich sein, eine EU Inc. durch eine inländische Spaltung oder Verschmelzung oder durch eine grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung im Einklang mit den bereits durch die Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] harmonisierten Vorschriften zu gründen.
[5] Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46, ELI:	[5] Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46, ELI:

http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1132/oj	http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1132/oj

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, in denen ein erhöhtes Risiko der Ausbeutung und des Missbrauchs von Arbeitskräften besteht, wie Bauwesen, Landwirtschaft, Gastgewerbe, Haushalt, Verkehr und Logistik, Fleisch- und Lebensmittelverarbeitung, Reinigungsdienstleistungen und Pflege, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sein.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(83) Diese Verordnung berührt nicht das Arbeitsrecht der Union ***oder*** der Mitgliedstaaten. ***Diese Rechtsvorschriften sollten*** für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. ebenso gelten wie für alle anderen Kapitalgesellschaften in der Union. Der mit dieser Verordnung geschaffene gesellschaftsrechtliche Rahmen ist Teil des rechtlichen Umfelds des Binnenmarkts und baut auf dem Besitzstand der Union im Bereich des Gesellschaftsrechts auf.	(83) Diese Verordnung berührt nicht das Arbeitsrecht der Union ***und*** der Mitgliedstaaten. ***Dies umfasst Löhne, Arbeitszeit, Gesundheit und Sicherheit, Chancengleichheit von Frauen und Männern, Schutz vor Diskriminierung, Kündigungsschutz und das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren und kollektive Maßnahmen zu ergreifen. Das Arbeitsrecht der Union und der Mitgliedstaaten sollte*** für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. ebenso gelten wie für alle anderen Kapitalgesellschaften

in der Union. Der mit dieser Verordnung geschaffene gesellschaftsrechtliche Rahmen ist Teil des rechtlichen Umfelds des Binnenmarkts und baut auf dem Besitzstand der Union im Bereich des Gesellschaftsrechts auf.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(83a) Die vorliegende Verordnung sollte das auf individuelle Arbeitsverhältnisse anzuwendende Recht unberührt lassen, das weiterhin der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I) unterliegen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(83b) Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. sollten nicht dazu herangezogen werden, Bestimmungen des Arbeitsrechts und unmittelbare Pflichten des Arbeitgebers, Sozialversicherungsbeiträge, Tarifverträge oder Arbeitnehmermitbestimmungsrechte, die nach Unionsrecht und nationalem Recht garantiert sind, zu umgehen. Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. sollten weiterhin gesamtschuldnerisch für alle Arbeitnehmeransprüche und

Sozialversicherungsbeiträge haften.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(83c) Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. sollten vor Ort eine rechtliche oder strukturelle Präsenz als Arbeitgeber aufrechterhalten, wenn eine solche Präsenz nach nationalem Recht erforderlich ist, z. B. für die Mitgliedschaft in Sozialschutzsystemen oder für die Aufnahme von Tarifverhandlungen mit den Sozialpartnern.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(83d) Die Gründung einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc., auch im Wege einer Verschmelzung, Beteiligung oder Umwandlung, sollte nicht missbraucht werden, um die sozialen Rechte und den Sozialschutz, die den Arbeitnehmern nach nationalem Recht und nach Unionsrecht zustehen, zu umgehen, einzuschränken oder zu schwächen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(83e) Diese Verordnung steht im Einklang mit dem Grundsatz der Sicherung des Schutzniveaus, damit für soziale Konvergenz und einen fairen Wettbewerb gesorgt ist. Beschäftigte einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. sollten individuelle und kollektive Rechte genießen, einschließlich des Rechts auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung in Leitungsgremien, die den Rechten der Arbeitnehmer in dem Mitgliedstaat, in dem die Arbeit für gewöhnlich verrichtet wird, mindestens gleichwertig und nicht weniger günstig sind.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine neue harmonisierte Rechtsform für Kapitalgesellschaften („EU Inc.“) geschaffen wird, die in der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats besteht;	a) ***für innovative Start-ups*** eine neue harmonisierte Rechtsform für Kapitalgesellschaften („EU Inc.“) geschaffen wird, die in der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats besteht;

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung berührt nicht das Arbeitsrecht der Union und der Mitgliedstaaten, d.h. gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, auch über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, und über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung berührt weder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit noch deren Koordinierung auf Unionsebene.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung berührt nicht die Wahrnehmung der in den Mitgliedstaaten und im Unionsrecht anerkannten Grundrechte, einschließlich des Rechts, Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen sowie kollektive Maßnahmen zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Anwendungsbereich
	(1) Diese Verordnung lässt das Arbeits- und das Sozialrecht der Union und der Mitgliedstaaten unberührt, insbesondere
	a) das auf individuelle Beschäftigungsverhältnisse anzuwendende Recht, das weiterhin der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I) unterliegt;
	b) den verbindlichen Schutz für Arbeitnehmer, ihre Vertreter und Gewerkschaften sowie andere schutzbedürftige Parteien, insbesondere gemäß der Richtlinie 2002/14/EG, der Richtlinie 2009/38/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2025/2450 geänderten Fassung sowie der Richtlinie 2001/23/EG und der Richtlinie 98/59/EG des Rates;
	c) die Rechte der Arbeitnehmer auf Mitbestimmung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG.
	(2) Unternehmen, die in den Wirtschaftszweigen Bauwesen, Landwirtschaft, Gastgewerbe, Haushalt, Verkehr und Logistik, Fleisch- und Lebensmittelverarbeitung, Reinigungsdienstleistungen und Pflege tätig sind, dürfen die Rechtsform der Kapitalgesellschaft EU Inc. nicht verwenden. Weitere Hochrisikobranchen können von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. „Innovatives Start-up“ bezeichnet eine Gesellschaft, die die Kriterien nach [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf den Vorschlag für eine Empfehlung der Kommission zur Definition innovativer Unternehmen, innovativer Start-ups und innovativer Scale-ups, C(2026)1800, einfügen] erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für Angelegenheiten, die in dieser Verordnung oder in den Gesellschaftsstatuten nicht geregelt sind, gilt nationales Recht, einschließlich der Bestimmungen zur Umsetzung des ***Unionsrechts***, die für die einschlägigen nationalen Rechtsformen in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die EU Inc. ihren Sitz hat.	(2) Für Angelegenheiten ***des Gesellschaftsrechts***, die in dieser Verordnung oder in den Gesellschaftsstatuten nicht geregelt sind, gilt nationales Recht, einschließlich der Bestimmungen zur Umsetzung des ***Gesellschaftsrechts der Union***, die für die einschlägigen nationalen Rechtsformen in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die ***Gesellschaft mit der Rechtsform*** EU Inc. ihren Sitz hat***, sofern diese nationalen Bestimmungen mit dem besonderen Charakter dieser Verordnung vereinbar sind und die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I) nicht behindern***.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Bestimmungen des Absatzes 2 umfassen nicht die Anwendung des individuellen und des kollektiven Arbeitsrechts. Das auf individuelle Beschäftigungsverhältnisse anzuwendende Recht unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I). Arbeitnehmern einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. werden kollektive Rechte garantiert, die nicht weniger günstig sind als die Rechte, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Arbeit für gewöhnlich verrichtet wird, nach dem nationalen Recht und dem Unionsrecht für Arbeitnehmer gelten.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Gründung einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. darf nicht dazu genutzt werden, bestehende Arbeitnehmerrechte zu umgehen oder einzuschränken. Jede Umgehung unterliegt den Maßregeln und Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 106 dieser Verordnung, die im geltenden nationalen Recht vorgesehen sind.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung dieser Verordnung und einer Bestimmung des nationalen Rechts oder des Unionsrechts, die den Arbeitnehmern ein höheres Schutzniveau bietet, überwiegt die für die Arbeitnehmer günstigere Bestimmung.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc., die Personen beschäftigt, deren gewöhnlicher Arbeitsort sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Sitzes der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. befindet, kommt allen in diesem Mitgliedstaat vorgesehenen Pflichten nach, die Arbeitgeber gegenüber den örtlichen Steuer- und Sozialversicherungsbehörden zu erfüllen haben. Die Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. hält vor Ort eine rechtliche oder strukturelle Präsenz als Arbeitgeber aufrecht, sofern diese Präsenz nach nationalem Arbeitsrecht eine zwingende Voraussetzung ist.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf eine EU Inc., die nach den Artikeln 16 bis 19 neu gegründet oder durch eine innerstaatliche Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung nach Artikel 21 gegründet wurde, findet die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung Anwendung, die in dem Mitgliedstaat gilt***, in dem sie ihren Sitz hat***.	(1) Auf eine EU Inc., die nach den Artikeln 16 bis 19 neu gegründet oder durch eine innerstaatliche Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung nach Artikel 21 gegründet wurde, findet ***gegebenenfalls*** die Regelung für die Arbeitnehmermitbestimmung Anwendung, die in dem Mitgliedstaat ***der Beschäftigung*** gilt.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Verordnung trägt den Bestimmungen über den Schutz der Mitbestimmung der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmervertreter in den Angelegenheiten einer Gesellschaft im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie 2001/86/EG des Rates gebührend Rechnung. Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicher, dass die Gesellschaftsform der „EU Inc.“ nicht dazu genutzt wird, die nach Unionsrecht und nach nationalem Recht bestehenden Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu umgehen.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. führen nach Maßgabe des geltenden nationalen Rechts des Mitgliedstaats, in dem die Arbeit für gewöhnlich verrichtet wird, das Recht auf Arbeitnehmermitbestimmung in Leitungsgremien ein. Dieses Recht erlangt Geltung, sobald die Gesamtzahl der Beschäftigten der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc., einschließlich ihrer Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, in diesem Mitgliedstaat den im nationalen Recht festgelegten einschlägigen Schwellenwert überschreitet.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Eine Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. darf weder dazu genutzt werden, Arbeitnehmern die Mitbestimmungsrechte zu entziehen, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Arbeit für gewöhnlich verrichtet wird, noch dazu, ihnen diese Rechte vorzuenthalten.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2d) Im Falle eines Verstoßes gegen das Missbrauchsverbot werden Verhandlungen über die Rechte der Arbeitnehmer auf Vertretung in Leitungsorganen gemäß den Artikeln 3 bis 6 der Richtlinie 2001/86/EG geführt. Kommt es nicht zu einer Vereinbarung, so kommen die nationalen Bestimmungen über die Arbeitnehmervertretung im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zur Anwendung, die in dem Mitgliedstaat gelten, dessen nationaler Schwellenwert für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer überschritten wurde.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2e) Werden die nationalen Schwellenwerte in mehreren Mitgliedstaaten überschritten, so gelten die nationalen Bestimmungen, die den höchsten Anteil von Arbeitnehmervertretern im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Artikel 14 durchgeführte vorbeugende Kontrolle und die Eintragung der EU Inc. innerhalb von 48 Stunden nach Übermittlung der in Absatz 1 genannten Urkunden über die zentrale EU-Schnittstelle abgeschlossen werden und höchstens 100 EUR oder den gleichwertigen Betrag in der Landeswährung des Eintragungsmitgliedstaats kosten.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Artikel 14 durchgeführte vorbeugende Kontrolle und die Eintragung der EU Inc. ***an Werktagen*** innerhalb von 48 Stunden nach Übermittlung der in Absatz 1 genannten Urkunden über die zentrale EU-Schnittstelle abgeschlossen werden und höchstens 100 EUR oder den gleichwertigen Betrag in der Landeswährung des Eintragungsmitgliedstaats kosten.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs bei der EU Inc. Beschäftigten, ***wenn diese Information nach nationalem Recht im Abschluss der Gesellschaft zugänglich gemacht werden muss,*** ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Information in Form von Daten extrahiert werden kann;	b) die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs bei der EU Inc. Beschäftigten, ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Information in Form von Daten extrahiert werden kann***, einschließlich gegebenenfalls der Zweigniederlassungen pro Mitgliedstaat***;

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der digitale Charakter der in diesem Kapitel festgelegten Verfahren entbindet eine Gesellschaft mit der

Rechtsform EU Inc. nicht von der Pflicht, die Bedingungen mit Blick auf die physische oder strukturelle Niederlassung, die von einem Mitgliedstaat als Voraussetzung für die Registrierung als Arbeitgeber verlangt werden, zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Grundsatz der einmaligen Erfassung und das in Absatz 2 verankerte Verbot, zusätzliche Informationen anzufordern, gelten nicht für Fragebögen, Daten oder Erklärungen, die von den Sozialversicherungs- und Arbeitsbehörden angefordert werden, damit sie den Status als unmittelbarer Arbeitgeber feststellen oder überprüfen können, ob das nationale Arbeitsrecht eingehalten wird. Bei der digitalen Übermittlung von Arbeitnehmerdaten an die Sozialversicherungsbehörden gemäß Absatz 1 ist die Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ausdrücklich als Hauptarbeitgeber zu benennen. Gegebenenfalls muss die Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. alle Lizenzierungs- und Mithaftungsbedingungen erfüllen, die von einem Mitgliedstaat vorgeschrieben werden, in dem die übliche Arbeit verrichtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***Hauptversammlung*** ist befugt, jederzeit Geschäftsführer zu bestellen und abzuberufen, den Jahresabschluss zu genehmigen und andere in dieser Verordnung und in den Gesellschaftsstatuten bezeichnete Angelegenheiten wahrzunehmen. Die Hauptversammlung ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt. Die Weisungen der Hauptversammlung sind für die Geschäftsführung bindend, sofern sie nicht im Widerspruch zu den geltenden Vorschriften nach Artikel 4 stehen.	(4) ***Unbeschadet der geltenden Rechtsvorschriften über*** die ***Arbeitnehmermitbestimmung*** ist ***die Hauptversammlung*** befugt, jederzeit Geschäftsführer zu bestellen und abzuberufen, den Jahresabschluss zu genehmigen und andere in dieser Verordnung und in den Gesellschaftsstatuten bezeichnete Angelegenheiten wahrzunehmen. Die Hauptversammlung ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt. Die Weisungen der Hauptversammlung sind für die Geschäftsführung bindend, sofern sie nicht im Widerspruch zu den geltenden Vorschriften nach Artikel 4 stehen.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Entscheidungen der Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. berühren nicht das Recht der Arbeitnehmervertreter und der Gewerkschaften, im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und nationalen Recht über Unternehmensentscheidungen unterrichtet und konsultiert zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Ein Mitglied der Geschäftsführung einer Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc., die Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens ist, kann bei der Festlegung des besten Interesses der Gesellschaft die Interessen der Gruppe berücksichtigen, sofern hierdurch die Möglichkeiten der Gesellschaft, ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Arbeitnehmern nachzukommen, nicht beeinträchtigt werden und vorgeschriebene Rechte der Arbeitnehmer auf Mitbestimmung nicht verletzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Hauptversammlung und die Sitzungen der Geschäftsführung ***können*** vollständig online oder in hybrider Form stattfinden. Die Mitgliedstaaten dürfen keine Anforderungen oder Bedingungen stellen, die die Möglichkeit einschränken, Sitzungen und Abstimmungen in elektronischer Form abzuhalten.	(1) ***Unbeschadet etwaiger geltender nationaler Bestimmungen können*** die Hauptversammlung und die Sitzungen der Geschäftsführung vollständig online oder in hybrider Form stattfinden. Die Mitgliedstaaten dürfen keine Anforderungen oder Bedingungen stellen, die die Möglichkeit einschränken, Sitzungen und Abstimmungen in elektronischer Form abzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In das digitale Anteilsregister können ***alle Anteilseigner*** und alle anderen interessierten Parteien mit einem berechtigten Interesse gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 Einsicht nehmen.	(2) In das digitale Anteilsregister können ***Anteilseigner, Arbeitnehmervertreter*** und ***Gewerkschaften sowie*** alle anderen interessierten Parteien mit einem berechtigten Interesse gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 Einsicht nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Wahrnehmung der Rechte der Anteilseigner durch Arbeitnehmer, die an einem EU-ESO beteiligt sind, einschließlich des Rechts auf Zugang zu Informationen oder auf Untersuchung von Verstößen gemäß Artikel 56, stellt keinen triftigen Grund für eine Kündigung oder eine andere Form der Benachteiligung oder Vergeltung durch den Arbeitgeber dar.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In EU-Anteilsoptionsplänen (EU-ESO) und den Gesellschaftsstatuten darf nicht ausgeschlossen werden, dass Arbeitnehmer, die an EU-ESO-Regelungen teilnehmen, Stimmrechte und Dividendenrechte wahrnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der in der letzten Bilanz ausgewiesene Gesamtbetrag der Vermögenswerte den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals übersteigen würde (Bilanztest) und	a) der in der letzten Bilanz ausgewiesene Gesamtbetrag der Vermögenswerte den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals übersteigen würde (Bilanztest)***, wobei die Verbindlichkeiten ausdrücklich alle ausstehenden Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern umfassen müssen,*** und

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Eine Ausschüttung wird nicht genehmigt oder vorgenommen, wenn die Gesellschaft mit der Rechtsform EU Inc. ausstehende Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit gesetzlichen oder tarifvertraglich vereinbarten Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen oder

Rentenansprüchen hat, die fällig und nicht beglichen sind.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Bevor die Hauptversammlung über die Ausschüttung entscheidet, übermittelt die Geschäftsführung den Arbeitnehmervertretern und den Gewerkschaften die in Absatz 3 genannte Erklärung. Hat eine Ausschüttung voraussichtlich wesentliche Auswirkungen auf die Investitionskapazität oder die langfristige Finanzstabilität der Gesellschaft, so konsultiert die Geschäftsführung die Arbeitnehmervertreter gemäß der Richtlinie 2002/14/EG.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Gesellschaft kann einen EU-Anteilsoptionsplan (im Folgenden „EU-ESO“) einrichten, in dessen Rahmen sie Optionsscheine an berechtigte Personen ausgibt.	(1) Die Gesellschaft kann einen EU-Anteilsoptionsplan (im Folgenden „EU-ESO“) ***für Arbeitnehmer*** einrichten, in dessen Rahmen sie Optionsscheine an berechtigte Personen ausgibt. ***Mit dem EU-ESO werden den teilnehmenden Arbeitnehmern Stimmrechte und Dividendenrechte gewährt, und ihre übliche Vergütung oder Sozialversicherungsbeiträge dürfen nicht***

ersetzt werden. Die Beteiligung am EU-ESO ist freiwillig. Die Regelung aller Bestandteile der Vergütung und des Entgelts, einschließlich der Rentenzahlungen, fällt weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und lässt das nationale Recht und Tarifverträge unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Arbeitnehmer, die sich an einem EU-ESO beteiligen, erhalten klare und verständliche Informationen über die spezifische Kategorie der zugewiesenen Anteile und die damit verbundenen Rechte und Risiken.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Diese steuerliche Behandlung darf keine Anreize für Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. schaffen, die nationalen Pflichten zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge im Zusammenhang mit der üblichen Vergütung zu umgehen.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die EU Inc. hat keine Verbindlichkeiten.	c) Die EU Inc. hat keine Verbindlichkeiten***, einschließlich fälliger Löhne und Sozialversicherungsbeiträge***.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel X

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Mit diesem Änderungsantrag wird das gesamte Kapitel X gestrichen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel XI

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kapitel XI	***entfällt***
UNZULÄSSIGE ANFORDERUNGEN	
Artikel 103	
Liste der unzulässigen Anforderungen	
(1) Sofern dies nicht objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, behandeln die Mitgliedstaaten Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. hinsichtlich aller Aspekte ihrer Tätigkeiten und Geschäftsbereiche nicht weniger günstig als andere	

Kapitalgesellschaften, die nach ihrem nationalen Recht gegründet wurden.

(2) Ein Mitgliedstaat darf in Bezug auf Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc., die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, Folgendes weder einführen noch aufrechterhalten:

a) unbeschadet der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen Kriterien, nach denen diese Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. aufgrund ihres Sitzes in einem anderen Mitgliedstaat keinen Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben oder nach denen diese Gesellschaften aufgelöst und neu gegründet werden oder eine Tochtergesellschaft gründen müssen, um förderfähig zu sein;

b) Maßnahmen, mit denen auf der Grundlage des Sitzes für die Aufnahme oder Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Genehmigung oder eine andere Anforderung vorgeschrieben wird;

c) die Anforderung, über einen örtlichen Vertreter oder eine physische Präsenz in diesem Mitgliedstaat zu verfügen, um ein Verfahren abzuschließen, das für die Aufnahme oder Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder für die Erteilung einer Genehmigung erforderlich ist;

d) Maßnahmen, mit denen die Nutzung eines in einem anderen Mitgliedstaat eingerichteten Zahlungskontos für die Zwecke des Abschlusses eines Verfahrens, das für die Aufnahme oder Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder die Erteilung einer Genehmigung erforderlich ist, verweigert wird.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

a) „Genehmigung“ eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung, die rechtlich oder tatsächlich von einer zuständigen Behörde verlangt wird, um

Zugang zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu erhalten, eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben oder sie zu beenden;

b) „Anforderung“ eine Anforderung im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Richtlinie 2006/123/EG.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Rechtsform EU Inc. dafür missbraucht wird, gesetzlich oder tarifvertraglich vereinbarte Löhne, Sozialversicherungsbeiträge oder Steuerpflichten gegenüber dem Mitgliedstaat oder der Union zu umgehen;

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Gesellschaften mit der Rechtsform EU Inc. herangezogen werden, um Schwellenwerte des Mitgliedstaats oder der Union, die der Arbeitnehmervertretung in Leitungsorganen oder dem Recht auf Unterrichtung und Anhörung Geltung verschaffen, zu umgehen;

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) Anteilsoptionspläne (EU-ESO) als Ersatz für reguläre Vergütungen oder Sozialversicherungsbeiträge genutzt werden;

Or. en